

Satzung

des

Schülerforschungslabor Kepler-Seminar e.V.

mit Sitz in Stuttgart

**in der Fassung nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung
am 30.06.2016**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge	6
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	8
§ 9 Geschäftsführung	8
§ 10 Beirat	9
§ 11 Schirmherrschaft	9
§ 12 Geschäftsjahr/Finanzierung	9
§ 13 Satzungsänderungen	10
§ 14 Auflösung des Vereins	10

Präambel

Der "Schülerforschungslabor Kepler-Seminar e.V." ist ein Verbund der Institutionen in der Region Stuttgart, die in mindestens einem der im Akronym MINT vertretenen Fachbereiche **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaft und **T**echnik tätig sind und sich insbesondere für die Förderung des Nachwuchses auf diesen Gebieten einsetzen. Der Verein will hierzu

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Interesse und Begeisterung für die MINT-Fächer wecken,
- diese motivieren, in ihrem jeweils persönlichen Bildungsgang mathematische, naturwissenschaftliche oder technische Schwerpunkte zu legen,
- den MINT-Nachwuchs in den akademischen und nicht-akademischen Berufsfeldern sichern sowie
- Begabungen im MINT-Bereich fördern.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 720544) und führt den Namen

Schülerforschungslabor Kepler-Seminar e.V.

- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Stuttgart.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
- a) Organisation und Durchführung von
 - aa) gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Vereinsmitglieder (§ 3),
 - bb) regelmäßig stattfindenden Vorträgen, Seminaren und Thementagen,
 - cc) Ferienakademien sowie
 - dd) Lehreraus- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - b) die Pflege des Gedankenaustausches zwischen Schülerinnen und Schülern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Lehrerinnen und Lehrern.

- c) die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei nationalen und internationalen Wettbewerben im MINT-Bereich sowie
 - d) die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zu ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 58 Nr 1 AO.
- (3) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
- a) Ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder
 - b) Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt)
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden. Dasselbe gilt für nichtrechtsfähige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, insbesondere für Schulen und Behörden.
- (3) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person und die in Abs. 2 beschriebenen juristischen Personen und Körperschaften, Gesellschaften und Vereinigungen

werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen und zur Zweckerfüllung beitragen. Fördermitglieder erhalten vom Schülerforschungslabor Kepler-Seminar e.V. keine Leistungen und sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, es sei denn sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstands (§8).

- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) den Tod bei natürlichen Personen
 - b) Auflösung der juristischen Person
 - c) freiwilligen Austritt oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Ausschluss eines stimmberechtigten Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - c) das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,

- d) der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, soweit dies durch den Vorstand festgestellt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern (ordentliche und fördernde) werden Beiträge erhoben. Über Art und Umfang des Beitrags, z.B. Geldzahlung oder Dienste, die den Satzungszweck unterstützen, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), der Vorstand (§ 8), der Beirat (§ 10) und der Schirmherr (§ 11).

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Sämtliche ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstands. Von jeder Mitgliedseinrichtung können maximal zwei Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei jede

Einrichtung eine Stimme hat. Stimmberechtigte Mitglieder können sich von anderen stimmberechtigten Mitgliedern vertreten lassen

- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) einberufen.
- (3) Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft sowie
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter Protokollführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem, maximal drei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden. Soweit es sich bei einem Mitglied um eine Körperschaft handelt, hat sich diese durch eine natürliche Person, die von dieser Körperschaft schriftlich legitimiert wurde, vertreten zu lassen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden vertritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Der Vorstand kann einen Finanzkontrollausschuss einrichten und diesem sein Weisungs- und Kontrollrecht über den Geschäftsführer (§ 9) ganz oder teilweise übertragen. Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand durch Beschluss eine angemessene Vergütung gewähren.

§ 9

Geschäftsführung

Die Verwaltung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsprojekte einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verantwortung für die Finanzen

- in den Grenzen des Haushaltsplanes - können vom Verein unmittelbar einem Geschäftsführer übertragen werden, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Dem Geschäftsführer kann bei Bedarf die Unterstützung einer Geschäftsstelle mit weiteren ihm unterstellten Mitarbeitern zugeordnet werden. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand für den Geschäftsführer zu verfassende Geschäftsordnung.

§ 10

Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat aus Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, der kommunalen Verwaltung und Kultusverwaltung und der Schulen. Der Beirat besteht aus maximal 9 Personen. Er wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Aufgabe des Beirats ist die Förderung des Vereinszwecks und die Beratung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 11

Schirmherrschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Person, die um die Übernahme der Schirmherrschaft des Schülerforschungslabor Kepler-Seminar e.V. gebeten wird. Die Schirmherrschaft beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl zum Schirmherrn.
- (2) Der Schirmherr vertritt und unterstützt die Zwecke des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 12

Geschäftsjahr / Finanzierung

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Redaktionelle Satzungsänderungen, die der Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung im Bereich Naturwissenschaft und Technik.